

Wahlordnung der IHK für Rheinhessen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen hat am 12. Dezember 2012 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I. S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung gewerbe-rechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1341), folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen in gleicher, allgemeiner, geheimer und freier Wahl unmittelbar für die Dauer von fünf Jahren 49 Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) Bis zu 7 wählbare Mitglieder der Vollversammlung können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern, die insoweit als Wahlmänner handeln, hinzugewählt werden. Die Bewerber für die mittelbare Wahl müssen vom Präsidium oder von mindestens 18 Mitgliedern der Vollversammlung vorgeschlagen werden. Die mittelbare Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung vorgenommen werden.
- (3) Die Vollversammlung soll grundsätzlich in ihrer Mitgliederstruktur der regionalen wirtschaftlichen Gewichtung des Kammerbezirks entsprechen. Wird dies durch die unmittelbare Wahl nicht erreicht, ist ein Ausgleich durch mittelbare Wahl anzustreben.
- (4)
 - a. Die durch mittelbare Wahl durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung werden mit Begründung nach Abs. 3 vorgeschlagen; der Vorschlag muss die Angaben nach § 11 Abs. 2 enthalten. Vorschlagsberechtigt sind neben den amtierenden Vollversammlungsmitgliedern für die konstituierende Sitzung auch die bereits gewählten Kandidaten. Das Präsidium prüft die Wählbarkeit nach § 5 Abs. 1 und die sonstigen Voraussetzungen.
 - b. Die Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen. Sie wird für jeden Kandidaten einzeln schriftlich und geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, jedoch mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die Durchführung der mittelbaren Wahl kann nur durch eine beschlussfähige Vollversammlung erfolgen.
 - c. Stehen mehr Wahlvorschläge zur Abstimmung als Sitze nach § 1 Abs. 2 zu besetzen sind, entscheiden unabhängig von Wahlgruppen die jeweils höchsten Stimmzahlen, die auf die Kandidaten entfallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches der Präsident zieht. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode. Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gem. § 16 bekanntzumachen.

§ 2

Nachrücken, Nachfolgewahl

- (1) Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so rückt der Bewerber aus der betreffenden Wahlgruppe nach, der bei der Wahl zur Vollversammlung nach dem gewählten oder bereits nachgerückten Bewerber die höchste Stimmenzahl erhalten hat, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht. Dies gilt auch, wenn ein als Ersatzmitglied qualifizierter Bewerber bereits durch mittelbare Wahl (§1 Abs. 2) Mitglied der Vollversammlung geworden ist; er gilt fortan als unmittelbar gewähltes Mitglied. Das Nachrücken stellt die Vollversammlung fest.
- (2) Sind keine Bewerber vorhanden, die nachrücken könnten, so kann die Vollversammlung die Vornahme einer Ersatzwahl beschließen.
- (3) Die Ersatzwahl erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Wahl wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Ersatzmitglied muss der Wahlgruppe des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

§ 3

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht zur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a. für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
 - b. für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann der Wahlausschuss auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen.
- (5) In den Fällen der Absätze 1 lit. b, 2, 3 und 4 kann das Wahlrecht nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (6) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Abs. 3 vorliegt.
- (7) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 5

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind, und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen.
Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 6

Amtszeit der Vollversammlung, Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neugewählten Vollversammlung. Die Wahlfrist für Neuwahlen soll innerhalb von vier Monaten vor dem Ablauf der Amtszeit der amtierenden Vollversammlung (§ 1 Abs. 1) enden. Die konstituierende Vollversammlung findet spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse statt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet
 - a. mit Ablauf der Amtszeit oder
 - b. durch Tod,
 - c. durch Amtsniederlegung oder
 - d. mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder
 - e. zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen oder
 - f. wenn die Vollversammlung durch gerichtliche Entscheidung verpflichtet wird, die Wahl für ungültig zu erklären oder
 - g. wenn die Ungültigkeit der Wahl durch den Wahlausschuss oder durch die Vollversammlung oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wird.Sobald die IHK von dem Eintritt eines Ereignisses nach Buchst. a. bis f. Kenntnis erhält, hat sie den Präsidenten unverzüglich darüber zu unterrichten und zu veranlassen, dass er die Feststellung durch die Vollversammlung beantragt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe. Die Mitgliedschaft bleibt gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind.

§ 7

Wahlgruppen

- (1) Zur Durchführung der Wahl im IHK-Bezirk werden folgende Wahlgruppen gebildet:
 - I. Industrie
 - II. Groß- und Außenhandel, Verlage
 - III. Einzelhandel
 - IV. Kreditinstitute
 - V. Versicherungen
 - VI. Logistik und Verkehr
 - VII. Vermittlergewerbe
 - VIII. Hotel- und Gaststättengewerbe
 - IX. Dienstleistungsgewerbe
- (2) Die IHK-Zugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe die jeweils auf diese Wahlgruppe entfallende Zahl von Mitgliedern. Basis für die Berechnung der Sitzzahlen ist der Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb und die Zahl der bei der IHK im Berufsausbildungsverzeichnis eingetragenen Ausbildungsplätze.

Jede Wahlgruppe erhält zunächst einen Sitz. Die weiteren 40 Sitze werden wie folgt verteilt:

20 Sitze werden nach dem Anteil der einzelnen Wahlgruppen an der Gesamtsumme des Gewerbeertrages/Gewinns aus Gewerbebetrieb vergeben. Die Zuweisung dieser Sitze erfolgt wie folgt: Die Zahl 20 wird vervielfacht mit dem von der Wahlgruppe erzielten Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb und anschließend durch die Gesamtsumme des Gewerbeertrages/Gewinns aus Gewerbebetrieb geteilt. Jede Wahlgruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlbruchteile zu verteilen. Bei gleichen Zahlbruchteilen entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los. Zugrunde zu legen ist der Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb, auf dem die Beitragsveranlagung des dem Wahljahr vorausgegangenen Haushaltsjahres fußt. Soweit entsprechende Zahlen noch nicht vorliegen, sind die letzten rechtskräftig festgestellten Beträge heranzuziehen.

20 Sitze werden nach dem Anteil der einzelnen Wahlgruppen an der Gesamtzahl der bei der IHK im Berufsausbildungsverzeichnis eingetragenen Ausbildungsplätze vergeben. Die Zuweisung dieser Sitze erfolgt wie folgt: Die Zahl 20 wird vervielfacht mit der Zahl der innerhalb der Wahlgruppe beschäftigten Auszubildenden und anschließend durch die Gesamtzahl der Auszubildenden geteilt. Jede Wahlgruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlbruchteile zu verteilen. Bei gleichen Zahlbruchteilen entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (3) Keine Wahlgruppe darf mehr als die Hälfte der Sitze der Vollversammlung erhalten. Steht jedoch einer Wahlgruppe nach den von dem Wahlausschuss festgestellten Bemessungskriterien mehr als die Hälfte der Sitze der Vollversammlung zu, so sind die darüber hinausgehenden Sitze auf die übrigen Wahlgruppen entsprechend ihrer Stärke zu verteilen. Satz 1 gilt entsprechend.

§ 8

Wahlausschuss, Fristen und Termine, Wahlfrist

- (1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl (...) einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern besteht. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Wahlausschuss wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste Wahlausschussmit-

- (2) Der Wahlausschuss bestimmt die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Fristen und Termine. Er macht sie und die weiteren Einzelheiten, soweit es nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung erforderlich ist, bekannt.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt die Frist, in welcher die Stimmzettel (§ 12 Abs. 2) bei der IHK eingehen müssen (Wahlfrist) und legt den Versand, die Registrierung und Aufbewahrung der Wahlunterlagen und der Reservewahlunterlagen (§ 12 Abs. 3) fest.
- (4) Der Wahlausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit der Unterstützung Dritter bedienen und zur Ausübung einzelner Hilfstätigkeiten (z.B. Herstellung, Versand und Bereitstellung EDV-gestützter Auszählung) Aufgaben nach Weisung auf Dritte übertragen. Die hinzugezogenen Personen sind auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere auf die Wahrung des Wahlheimnisses, zu verpflichten.
- (5) Über die Beschlüsse des Wahlausschusses sind jeweils Niederschriften anzufertigen. Die Übertragung von unterstützenden Aufgaben nach Abs. 1 S. 5 und Abs. 4 ist in den Niederschriften des Wahlausschusses zu vermerken. Für die geschäftsführenden Personen und die Wahlhelfer(Innen) gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

§ 9

Wählerlisten

- (1) Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahl für jede Wahlgruppe eine Liste der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten) und legt sie zur Einsicht aus; die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.
- (2) Der Wahlausschuss geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den der IHK vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen zu.
- (3) Die Wählerlisten werden für die Dauer von zwei Wochen ausgelegt und können durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe.
- (4) Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen angehören, werden vom Wahlausschuss einer Gruppe zugewiesen. Sie können binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist beantragen, ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe auszuüben. Kleingewerbliche IHK-Zugehörige üben ihr Stimmrecht ausschließlich in der für sie vorgesehenen Wahlgruppe aus.
- (5) Einsprüche gegen und Anträge auf Aufnahme in die Wählerlisten sind binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Telefax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Der Wahlausschuss entscheidet darüber und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.
- (6) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor Ablauf der Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des § 9 Abs. 4 entstanden ist.
- (7) Wählerlisten dürfen nicht vervielfältigt oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich gemacht bzw. zu Zwecken der Wahlwerbung herausgegeben werden.

- (8) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Bewerber (§11) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Bewerber und Kandidaten oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 10

Bekanntmachungen des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss macht Wahlfrist sowie Zeit und Ort der Auslegung der Wählerlisten mit dem Hinweis bekannt, dass Einsprüche gegen die Wählerlisten binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein müssen.
- (2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist für ihre Wahlgruppe Wahlbewerbungen bei ihm einzureichen. Er weist dabei darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe zu wählen sind und wie viele Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen.

§ 11

Kandidatenliste

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe schriftliche Wahlvorschläge einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per eMail. Kandidaten können nur für die Wahlgruppe benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe ergibt die Kandidatenliste. Die Kandidaten werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.
- (2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, heilbare Mängel zu beseitigen. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen.
- (4) Ein unheilbarer Mangel liegt insbesondere vor, wenn
- die Einreichungsfrist nicht eingehalten wurde,
 - das Formerfordernis nicht eingehalten wurde,
 - der Bewerber nicht wählbar ist,
 - der Bewerber nicht identifizierbar ist oder
 - die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
- (5) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene

- (6) Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Beruf oder Stellung und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens. Im Falle von Absatz 6 Satz 2 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ebenfalls bekanntgemacht.

§ 12

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt schriftlich (Briefwahl).
- (2) Die Wahl erfolgt durch mit Barcodes gekennzeichnete Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe den Wahlvorschlag sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe zu wählenden Bewerber enthalten. Die Bewerber werden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen aufgeführt. Bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname.
- (3) Der Wahlausschuss übermittelt dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen:
- einen mit Barcode gekennzeichneten Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - einen gem. Abs. 2 gekennzeichneten Stimmzettel,
 - einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Wahlumschlag),
 - einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- Sollten die Wahlunterlagen nicht, unvollständig oder fehlerhaft zugegangen sein, kann der/die Wahlberechtigte beim Wahlausschuss die Zusendung von Reservewahlunterlagen beantragen. Der Wahlausschuss hat durch Einsatz entsprechender Software sicherzustellen, dass die Mehrfachwahl von Wahlberechtigten ausgeschlossen ist.
- (4) Der Wahlberechtigte kennzeichnet die von ihm gewählten Kandidaten dadurch, dass er deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er darf höchstens so viele Kandidaten ankreuzen, wie in der Wahlgruppe zu wählen sind.
- (5) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Abs. 4 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des von ihm oder dem oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen innerhalb der vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist bei der IHK eingehen. Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Wahlumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 13

Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
- die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen;
 - die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen;
 - auf denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe zu wählen sind;
 - die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.

- (3) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.
- (4) Der Wahlausschuss fertigt über den Wahlablauf und das Wahlergebnis eine Niederschrift an, welche von den Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (5) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Wahlumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist.
- (6) Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als Rücksendeumschlag.

§ 14 **Wahlergebnis**

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das gleiche gilt für die Festlegung der Nachfolgemitglieder (§ 2).
- (2) Der Wahlausschuss stellt unter Einbeziehung der bereitgestellten EDV gestützten Auszählung unverzüglich nach Abschluss der Wahl das Wahlergebnis fest, fertigt über den Wahlablauf und die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und gibt die Namen der gewählten Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge für jede Wahlgruppe bekannt.

§ 15 **Wahlprüfung**

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Soweit der Wahlausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet die Vollversammlung.
- (2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung des Wahlausschusses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgebracht werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 16 **Bekanntmachung**

- (1) Die in §1 Abs. 4c, § 8 Abs. 2, §10 Abs. 1, § 11 Abs. 6 und §14 Abs. 2 der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter www.rheinhausen.ihk24.de. Die IHK für Rheinhausen stellt sicher, dass jedes IHK-Mitglied von den Bekanntmachungen gemäß Satz 1 in angemessenem Umfang am Sitz in Mainz sowie in den Dienstleistungszentren Bingen und Worms unentgeltlich Kenntnis nehmen kann.

- (2) Die Bekanntmachungen gelten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am Tag nach der Veröffentlichung im Internet als bewirkt. Zusätzlich kann die IHK für Rheinhessen die Bekanntmachungen auch im REPORT Rheinhessen sowie in den im IHK-Bezirk erscheinenden Lokalausgaben der Allgemeinen Zeitung veröffentlichen.

§17

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

Mainz, 10. Juni 2013

gez. Dr. Engelbert Günster
Präsident

gez. Richard Patzke
Hauptgeschäftsführer